

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 8. Mai

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

Nr. 814 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten, vom 11. April 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 21., 22., 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

Nr. 7998 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, vom 2. April 1872.

Nr. 7999 die Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg, vom 25. März 1872.

Nr. 8000 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1.^{so} der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

Nr. 8001 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thalern, vom 13. März 1872.

Nr. 8002 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brüdengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wehlar zu erheben ist.

Nr. 8003 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Dekorationen.

Nr. 8004 das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben, vom 2. April 1872.

Nr. 8005 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wangleben,

Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

Nr. 8006 das Statut des Schieferischen Deichverbandes, vom 11. März 1872.

Nr. 8007 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barthoest und Barth zu entrichten sind.

Nr. 8008 das Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4 $\frac{1}{2}$ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, vom 2. April 1872.

Nr. 8009 das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872.

Nr. 8010 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zudau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotzyrn.

Nr. 8011 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Dötmersleben und den Bahnhof Dötmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Robensleben im Kreise Wolmirstedt.

Nr. 8012 den Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Mergleben vom 10. Dezember 1860, vom 3. April 1872.

Nr. 8013 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreussischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4 $\frac{1}{2}$ resp. 4 und 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen der Ostpreussischen Landschaft.

Nr. 8014 das Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872.

Nr. 8015 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763, vom 11. April 1872.

Ausgegeben in Marienwerder den 9. Mai 1872.

Nr. 8016 die Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Pferdeweg), vom 13. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schulverschreibungen der 5% Staats-Anleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Zilgungsstelle hieselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreisstelle zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anz. Nr. 2) schon früher einlösbaren Schulverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thalern zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1 2/3 Thaler ausmachen, ein Agio von 1/2 Thaler.

Berlin, den 30. April 1872.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Hering.

2) Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsklasse für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 23. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) 1/2 Silbergroschen bez. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsklasse bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.
Der Reichskanzler.
In Vertr.: Delbrück.

3) Bekanntmachung.

Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couvertis und Correspondenzkarten versehen,

um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltzeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.
Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

4) Bekanntmachung, betreffend den Verschluß der Selbstbriefe.

Zum Verschließen der Selbstbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindkraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungs-ort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Selbstbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Selbstbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.
Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Die Vorschrift im Artikel 12 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, wonach der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf, ist bisher noch vielfach unbeachtet geblieben. Da eine längere straflose Vernachlässigung dieser Vorschrift nicht gebuldet werden kann, so wird dieselbe dem beteiligten Publikum in Erinnerung gebracht und werden die Ortspolizeibehörden zugleich aufgefordert, die Beobachtung dieser Vorschrift im Verlehr sorgfältig zu überwachen und vom 1. Juli c. ab alle bemerkten Zuwiderhandlungen unnahe sichtlich zur Strafe zu ziehen.

Marienwerder, den 30. April 1872.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Da wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Personen, welche nicht als Agenten für Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer concessionirt sind, sich mit Vermittelung von Passage-Verträgen befassen, so finden wir uns veranlaßt, zur Warnung für dieselben auf § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern aufmerksam zu machen, welcher folgendermaßen lautet:

§ 10. Wer ohne Concession Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Concession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geld-

büße bis zu 200 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten verwirkt.

Marienwerder, den 1. Mai 1872.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Erfag-Geschäft im hiesigen Regierungsbezirk, mit Ausnahme des im Bereich der 8. Infanterie-Brigade, welches bereits beendet ist, stattfinden wird:

- a) im Bereich der 4. Infanterie-Brigade vom 26. bis incl. 29. Juni d. J. in Strasburg, vom 1. bis incl. 4. Juli d. J. in Thorn, vom 6. bis incl. 8. Juli d. J. in Culm, vom 10. bis incl. 11. Juli d. J. in Graubenz, vom 13. bis incl. 16. Juli d. J. in Marienwerder;
- b) im Bereich der 3. Infanterie-Brigade am 17. Juli d. J. in Stuhm, vom 19. bis incl. 20. Juli d. J. in Rosenberg, vom 22. bis incl. 23. Juli d. J. Mittags in Neumark.

Marienwerder, den 2. Mai 1872.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1871 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig 13,834 Sachen.

Davon sind beendet:

a. durch Vergleich	5542
b. durch Zurücktreten der Parteien	2046
c. durch Ueberweisung an den Richter	6128
	<hr/>
	13,716 "

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben 118 Sachen.

Durch die erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern besonders ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. der Buchdruckerbesitzer Lobbe in Culm,
2. der Schulze Grabowski in Lffowo,
3. der Freischulzerbesitzer Schwarz in Stein A,
4. der Besitzer Borudi in Jeszewo,
5. der Kaufmann Hesselbein in Thorn,
6. der Polizei-Verwalter v. Plata in Borczykowo,
7. der Gastwirth Fell in Prechlau,
8. der Lehrer von Zebdelmann in Grefonse,
9. der pensionirte Gensdarm Schmidt in Cammin,
10. der Lehrer v. Czarnowski in Jastrzembie,
11. der Schulze Kozłowski in Jellen,
12. der Freischulgutbesitzer Eichodi in Brus.

II. im Regierungsbezirk Danzig:

1. der Kaufmann Aleszczyński in Berent,
2. der Lehrer Schüß in Kalisch,
3. der Schneidermeister Monath in Marienburg,
4. der Lehrer Proch in Stenditz,
5. der Lehrer v. Tempel in Sierakowitz,

6. der Bäckermeister Kuppert in Neustadt, was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 29. April 1872.
Königl. Appellations-Gericht.

9) Seitens des Herrn Handels-Ministers ist die Einrichtung von Eichungsämtern:

in Wartenburg mit der Ordnungs-Nummer 23,	
in Labiau " " " 24 und	
in Braunsberg " " " 25	

genehmigt und dem Eichungsamt in Wartenburg die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Hohlmaassen für Flüssigkeiten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, den Eichungsämtern in Labiau und Braunsberg die Befugniß zur Eichung von Längenmaassen, Hohlmaassen, Gewicht n und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände beigelegt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 23. April 1872.

Der königliche Eichungs-Inspektor für die Provinz Preußen.

gez. Hesse, Regierungs- und Raurath.

10) Extra-Vergnügungszüge nach Berlin.

Freitag vor Pfingsten, den 17. Mai d. J., werden drei Extrazüge und zwar von Bromberg, Danzig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug.			
Abfahrt von Bromberg	10 Uhr	36 Min.	Vorm.,
" Schneidmühl	12 "	51 "	Nachm.,
Ankunft in Kreuz	2 "	11 "	"
Abfahrt von Landsberg	4 "	31 "	"
Ankunft in Berlin	8 "	— "	"
Zweiter Zug.			
Abfahrt von Danzig (L. Thor)	6 Uhr	38 Min.	Morg.,
" Dirschau	8 "	15 "	"
" Ezerviat	9 "	19 "	"
" Warlubien	9 "	51 "	"
Ankunft in Kreuz	3 "	13 "	Nachm.,
" Berlin	8 "	24 "	Abends.

Dritter Zug.			
Abfahrt von Königsberg	5 Uhr	32 Min.	Nachm.,
" Braunsberg	7 "	10 "	Abends,
" Elbing	8 "	48 "	"
Ankunft in Berlin	den 18. Mai	9 Uhr 22 Min.	Vorm.

Der erste Zug nimmt die Passagiere auf sämtlichen Stationen, auf welchen die Elzüge halten, auf, der zweite Zug desgleichen auf sämtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz, der dritte Zug desgleichen auf sämtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf. Sämtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die Billets sind zugleich für die Rücktour gültig und ist der Preis derselben um die Hälfte ermäßigt

indem nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 18. Mai d. J. ab bis einschließlich den 2. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Bilet-Expedition in Berlin zur Abstempe- lung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäc wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12 1/2 Sgr. den diensthühenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Bromberg, den 25. April 1872.

Königliche Direktion der Dsbahn.

Personal-Chronik.

11) Der Secundairarzt an der Irrenanstalt zu Sorau Dr. Hauptmann ist zum Kreis-Physikus des Kreises Rosenberg ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarradministrator Gehrt zu Dt. Eylau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lichnau, Kreises Conitz, verliehen worden.

Der Stadtkämmerer Schmolke ist auf fernere 12 Jahre zum Kämmerer der Stadt Schloppe gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft für den Gerichtsbezirk Neuhof, Kreises Schlochau, ist dem Polizeianwalt, Domainen-Kontrollmeister Romanowski zu Schlochau übertragen worden.

Der Kaufmann Kauffmann ist zum Rathsherrn der Stadt Graudenz wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

An dem Königl. katholischen Gymnasium zu Conitz sind der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Mag Heinrich Adolph Königsbed in die fünfte Oberlehrerstelle befördert und die Candidaten des höhern Schulamts Morysius Redner, Dr. Johannes Scharfe und Adolph Böhmer bezw. als siebenter, achter und neunter ordentlicher Lehrer definitiv an- gestellt.

Der Rechts-Anwalt und Notar Baumann in Rosenberg ist verstorben.

Der Kreisrichter John in Conitz ist zum Kreis- gerichtsrath ernannt.

Zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte in Löbau sind ernannt:

1. der Gerichts-Assessor Litthauer | in Löbau.
2. der Gerichts-Assessor Weise |

Der Kreisrichter Dloff in Schlochau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Carthaus versetzt.

Der ehemalige Kreisrichter Dr. jur. Paul Gerhard in Züllichau ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und mit der Verwaltung der Gerichts- Kommission in Lautenburg beauftragt worden.

Der Kreisrichter Runge in Schwef ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Thorn versetzt worden.

Der Rechtskandidat Otto Schlüter in Conitz ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Dr. jur. Siegmund Le- winski in Thorn ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Scharmer zu Vandsburg ist als Sekretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sporel-Revisor an das Kreisgericht in Elbing versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krüger in Marienwerder ist als Sekretair an das Kreisgericht in Br. Stargardt versetzt.

Im Kreise Löbau ist der Besitzer Sentkowski zu Starlin als Schiedsmann für das Kirchspiel Starlin wiedergewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 19.)